

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1888.

Inhalt: Nr. 19. Finanzgesetz auf die Jahre 1888 und 1889. S. 89. — Nr. 20. Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgende Unfallversicherung der von der Stadtgemeinde Chemnitz bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 91. — Nr. 21. Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze über die veränderte Einrichtung der Anwartschaften vom 2. Januar 1879 betr. S. 92. — Nr. 22. Ausführungsverordnung dazu. S. 93. — Nr. 23. Gesetz, das Befugniß zu Prozesskostenrechnen und zu Befragungen betr. S. 106. — Nr. 24. Ausführungsverordnung dazu. S. 106. — Nr. 25. Verordnung, die Auslegung des vierten Absatzes von § 30 der Reichlichen Landgemeindeordnung betr. S. 107. — Nr. 26. Gesetz, die Ausbeizung der Kotten bei Zusammenlegung der Grundstücke betr. S. 108. — Nr. 27. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betr. S. 109. — Nr. 28. Gesetz, einige Abänderungen des Baugesetzes betr. S. 111. — Nr. 29. Verordnung, die Approbation von Grundeigentümern für Erweiterung des Wohnorts hier betr. S. 112.

Nr. 19. Finanzgesetz

auf die Jahre 1888 und 1889;

vom 27. März 1888.

WM, Albert, von GOTTS Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1888 und 1889 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1888 und 1889 auf die Summe von

83 358 314 .*M*

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

28 744 500 .*M*

hiermit ausgesetzt.